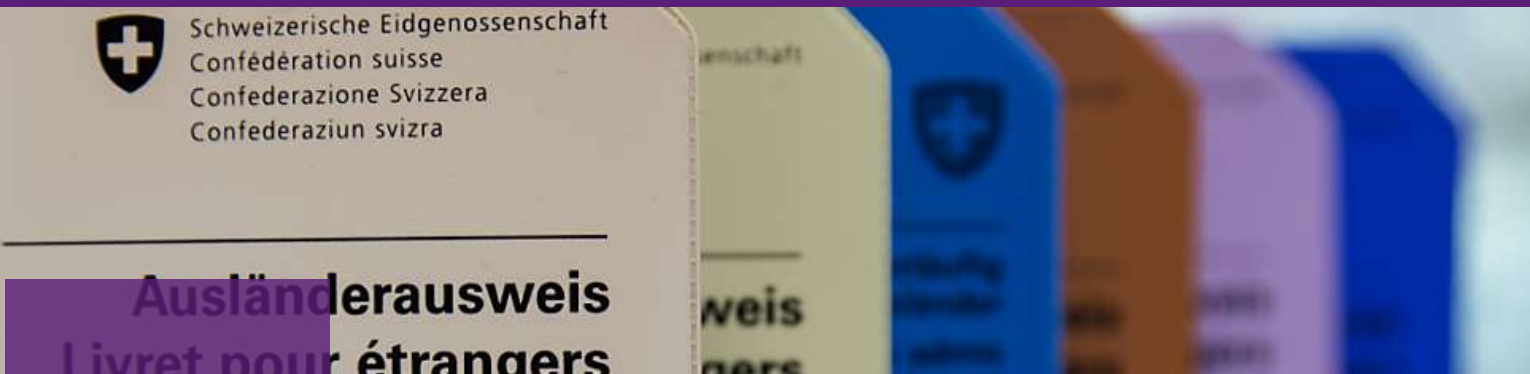


AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••



Heute möchte ich Ihren Fokus auf ein Thema lenken, welches meines Erachtens bei vielen Unternehmen zu locker gehandhabt wird – die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen ausländischer Mitarbeitenden. Vielleicht erinnern Sie sich:

Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich vom 6. September 2019:

Bezirk Horgen: Drei Verhaftungen bei Baustellenkontrolle

Die Kantonspolizei Zürich hat mit Unterstützung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich am Donnerstagmorgen (5.9.2019) im Bezirk Horgen mehrere Baustellen kontrolliert. ... Die Kantonspolizisten verhafteten zwei Männer wegen des Stellenantritts ohne Bewilligung. Ein Arbeitgeber wurde ebenfalls festgenommen. Gegen die drei Männer sowie vier weitere Arbeiter wird wegen Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz sowie das Arbeitsrecht an die Staatsanwaltschaft oder das Statthalteramt rapportiert.

Nicht die «Werbung», mit welcher man in den Schlagzeilen stehen möchte. In diesem Beispiel handelt es sich um Arbeiter aus der Baubranche, es sind jedoch genauso Unternehmen aus der Gastronomie, Industrie, Pflege und anderen Sektoren betroffen.

Wenn ein Arbeitnehmender neue eingestellt wird, ist das Nachfragen einer

Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung etwas, dass in vielen Unternehmen nicht erste Priorität hat oder oft ganz vergessen geht.

Man nimmt an, dass die Person die nötigen Papiere besitzt, denn schliesslich hält sie sich in der Schweiz auf und wohnt vielleicht auch schon seit Jahren hier. Aber Vorsicht!

HR-pur •••

Eveline Corigliano
Alte Landstrasse 63
8942 Oberrieden
078 946 44 30
kontakt@hr-pur.ch
www.hr-pur.ch

Aufenthaltsbewilligung ist nicht gleich Arbeitsbewilligung!

Wenn eine Person eine gültige Aufenthaltsbewilligung hat, heisst das noch nicht, dass sie auch arbeiten darf. Dies gilt es vorgängig immer abzuklären, und zwar durch den Arbeitgeber. Denn er ist dafür verantwortlich, eine Arbeitsbewilligung einzuholen.

Seien Sie sich bewusst: Fehlende Bewilligungen können Sanktionen und hohe Geldbussen, bis hin zu Freiheitsstrafen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge haben!

Besitzt in Ihrem Unternehmen jeder ausländische Mitarbeitende eine gültige Aufenthaltsbewilligung?

Aufenthaltsbewilligungen laufen nach einem, fünf oder zehn Jahren ab und müssen erneuert werden. Ausländische Arbeitskräfte, welche nicht von der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU profitieren, benötigen zudem eine Arbeitsbewilligung, damit sie auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen sind.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmende aus Dritt-Staaten, wie zum Beispiel Kroatien? Und wie ist die Situation bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem Ausweis F, L oder gar N?

HR-pur hilft Ihnen, den Durchblick zu behalten!

Gerne überprüfe und vervollständige ich für Sie die Personalunterlagen Ihrer ausländischen Angestellten, damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind. Ich hole für Sie fehlende Bewilligungen ein und gebe Ihnen bei Bedarf geeignete Hilfsmittel an die Hand, damit Sie die nötigen Kontrollen in Zukunft selbst erledigen können – einfach und zeitsparend!

Auslanderausweis
Livret pour étrangers
Libretto per stranieri
Legitimaziun d'esters

HR-pur ●●●

Eveline Corigliano
Alte Landstrasse 63
8942 Oberrieden
078 946 44 30
kontakt@hr-pur.ch
www.hr-pur.ch